



# Elektronisches Amtsblatt 28/2025

vom 09.07.2025

## Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

**Gemeinde:** Rabitz-Rosenthal

**Gemarkung, Flurstücke:**

- Cunnewitz: 50/1
- Schönau: 4/a, 5/a, 8, 9/1, 9/3, 10/a, 11/a, 12/a, 14, 14/a, 15/1, 16/1, 17, 19, 20, 21, 22/a, 23, 25, 26, 27/a, 28/a, 29/1, 30, 31, 32/a, 34/a, 35/1, 35/2, 36, 38, 39, 40/2, 40/3, 40/7, 40/b, 45, 48, 61, 70, 71/1, 71/2, 73/2, 73/3, 73/4, 74, 75/2, 75/3, 78/1, 127, 248, 249/b, 251/2, 251/4, 251/5, 251/7, 251/8, 261, 296/1, 296/2, 296/3, 300/4, 304/1, 305, 306, 308, 309, 316/3, 347/2, 422, 425/7, 425/11, 425/12, 427/4, 428/3, 428/a, 430/1, 430/2, 431/4, 431/6, 431/8, 431/b, 431/c, 431/d, 431/e, 431/18, 431/19, 431/20, 431/23, 432/a, 433/8, 433/c, 433/e, 441, 442/a, 443/2, 443/4, 443/5, 443/8, 445, 449/a, 450, 452, 453, 463, 469, 490

**Anlass der Änderung:**

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)<sup>1</sup> für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis

---

<sup>1</sup> Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist.

---

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Veränderungen wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

**Die Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen ab dem 10.07.2025 bis zum 11.08.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.**

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite [www.lkbz.de/geodaten](http://www.lkbz.de/geodaten) buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 01.07.2025

Tino Anders  
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters**

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

**Gemeinde:** Stadt Hoyerswerda

**Gemarkung, Flurstücke:**

- Forst Neida Flur 1: 20/2
- Schwarzkollm Flur 2: 29, 32, 33, 39/5, 49/1, 50/4, 53/3, 59/5, 59/6, 130/2, 130/5, 131/2, 131/6, 131/8, 133/8, 133/11, 133/12, 137/9, 137/10, 138/1, 144/1, 155, 156, 157/2, 160, 161, 163/6, 163/18, 163/19, 175, 176, 180/1, 181/2, 181/4, 182/5, 183/4, 186/2, 191/4, 356/1
- Schwarzkollm Flur 4: 5/2, 6/1, 6/2, 6/3, 7, 8, 27, 28, 29, 30, 31, 32/1, 32/2, 34/4, 36, 103/2, 103/6, 103/8, 103/9, 103/10
- Schwarzkollm Flur 6: 98, 175, 176

- Schwarzkollm Flur 9: 14/2, 15/1
- Schwarzkollm Flur 13: 2, 4, 5

### **Anlass der Änderung:**

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)<sup>2</sup> für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Veränderungen wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

**Die Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen ab dem 10.07.2025 bis zum 11.08.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.**

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite [www.lkbz.de/geodaten](http://www.lkbz.de/geodaten) buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 03.07.2025

Tino Anders  
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters**

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

---

<sup>2</sup> Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist.

**Gemeinde:** Stadt Wittichenau

**Gemarkung, Flurstücke:**

- Dubring Flur 1: 1/3, 9/3, 10/5, 10/6, 10/8, 12/3, 12/4, 13, 14/3, 15/3, 16/5, 17/1, 17/3, 17/4, 18/3, 22/1, 22/3, 22/6, 22/7, 22/8, 22/10, 22/13, 22/15, 22/16, 22/17, 22/18, 23/1, 23/2, 66, 118, 153/6
- Dubring Flur 2: 37/2, 37/8, 37/11, 48, 51, 52/1, 55, 60, 61/1, 61/2, 73, 74, 84, 85, 102/3, 104/3, 105, 107, 108, 246/1
- Kotten Flur 1: 27, 30, 31, 32, 33, 34, 41
- Kotten Flur 2: 97/3, 97/4, 97/5
- Rachlau Flur 1: 36, 37/1, 37/2, 42/3, 43/4, 43/5, 43/6, 46/6, 46/9, 46/10, 46/11, 47/5, 47/12, 47/14, 47/16, 47/18, 47/29, 48/4, 48/5
- Rachlau Flur 2: 35/2, 38, 39, 41/1, 41/2, 45/3, 45/4, 46/4, 64, 86, 122, 124/1, 125, 126, 127, 130/1, 134/3, 135/1, 135/2, 136, 137, 139, 140, 141, 142, 144/2, 145/1, 147/1, 149, 150, 151, 152/1
- Rachlau Flur 3: 104/2, 106/2, 106/4, 107, 109, 110, 112/1, 113/2
- Rachlau Flur 4: 4/9, 4/21, 26/1, 27/3, 28/1, 29/4, 30/3, 30/4, 31, 32/4, 32/5, 32/6, 33, 34
- Saalau Flur 2: 32/12, 33/1, 34, 35, 40/7, 41/1, 44/1, 68, 69, 70/3, 70/4, 70/5, 73, 74/1, 74/2, 75, 76, 77/1, 77/2, 78, 79/2, 79/4, 79/5, 81/2, 81/7, 84, 86/1, 88/1, 89/1, 90, 91/1, 91/2, 92, 133/4, 134/7, 160, 169, 170/2, 170/3, 170/4

**Anlass der Änderung:**

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)<sup>3</sup> für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Veränderungen wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

---

<sup>3</sup> Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist.

**Die Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen ab dem 10.07.2025 bis zum 11.08.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.**

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite [www.lkbz.de/geodaten](http://www.lkbz.de/geodaten) buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 03.07.2025

Tino Anders  
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters**

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

**Gemeinde:** Königswartha

**Gemarkung, Flurstücke:**

- Caminau: 2/a, 3/a, 4, 5, 6, 8, 10/2, 11/2, 12/2, 12/3, 13, 15/1, 16, 17, 21/2, 22/8, 22/9, 22/10, 27/1, 28/3, 33, 35, 36, 41/3, 62, 83/a, 86/1, 88, 212/1, 218/2, 219/3, 220/3, 220/4, 222/2, 321/5, 321/d, 333/2, 333/5, 335/1, 359/2, 360/2, 361/1, 362/1
- Niesendorf: 1/4, 2, 3/1, 4, 10/1, 12, 15/1, 15/2, 25/1, 27
- Wartha Flur 5: 110/4, 113/1, 114/1

**Anlass der Änderung:**

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)<sup>4</sup> für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Veränderungen wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

---

<sup>4</sup> Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

**Die Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen ab dem 15.07.2025 bis zum 14.08.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.**

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite [www.lkbz.de/geodaten](http://www.lkbz.de/geodaten) buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 07.07.2025

Tino Anders  
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters**

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

**Gemeinde:** Rabitz-Rosenthal

**Gemarkung, Flurstücke:**

- Cunnewitz: 1/1, 2/6, 2/10, 6, 7, 10, 17/3, 19/a, 20/a, 23, 26, 28/2, 28/5, 28/9, 32, 33, 34, 35/6, 35/8, 37/1, 40, 41, 42, 45, 46, 47/1, 47/2, 48, 49, 52, 58/2, 59/1, 59/2, 61/2, 61/3, 62, 63/6, 63/7, 63/9, 65/10, 66/2, 66/6, 66/8, 68, 73, 74/1, 75/1, 76, 77, 80/2, 80/3, 80/4, 81, 82/6, 83/3, 83/4, 87, 174/3, 175/1, 304, 328/2, 335, 336/3, 340, 341/12, 341/13, 341/21, 341/26, 343/4, 344/5, 345, 400/3, 441, 443, 444, 445, 754, 757/2

**Anlass der Änderung:**

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und

Katastergesetz (SächsVermKatG)<sup>5</sup> für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Veränderungen wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

**Die Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen ab dem 15.07.2025 bis zum 14.08.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.**

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite [www.lkbz.de/geodaten](http://www.lkbz.de/geodaten) buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 07.07.2025

Tino Anders  
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters**

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

**Gemeinde:** Oßling

**Gemarkung, Flurstücke:**

- Liebegast Flur 1: 2/4, 2/5, 8/1, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11, 12, 14, 16/1, 16/2, 17, 18, 21/1, 23, 24/2, 24/4, 27, 28, 29/2, 29/4, 29/5, 29/6, 30/3, 34/2, 34/3, 34/4, 35/2, 38/7, 44/1, 45, 47, 51/7, 68/1, 68/4, 68/5, 76, 113/7, 113/9, 113/12, 113/13
- Liebegast Flur 3: 1/1, 2, 3, 4, 53, 54, 55, 58, 60, 67, 68/1, 68/3, 72/1, 72/2, 75, 78/4, 83/2, 83/7, 83/9, 83/10

---

<sup>5</sup> Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist.

**Anlass der Änderung:**

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)<sup>6</sup> für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Veränderungen wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

**Die Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen ab dem 15.07.2025 bis zum 14.08.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.**

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite [www.lkbz.de/geodaten](http://www.lkbz.de/geodaten) buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 07.07.2025

Tino Anders  
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

---

<sup>6</sup> Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist.

# Bekanntmachung des Landkreises Bautzen

## Veröffentlichung der Betriebskosten des Jahres 2024 gemäß der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung (SächsFöSchülBetrVO) für die Betreuungsangebote der nachfolgenden Schulen:

- "Heideschule Radeberg" Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
- Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung "Nikolaus Kopernikus" Hoyerswerda
- Förderzentrum Bischofswerda "Schule am Lutherpark" mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung
- Westlausitzschule Kamenz Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

### Einzelaufstellung der erforderlichen Betriebskosten je Platz im Monat bei einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden je Einrichtung

Einrichtung	Personalkosten/ Platz	Sachkosten/ Platz	gesamt
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bautzen e.V.	416,28 €	149,09 €	565,37 €
Arbeiterwohlfahrt Lausitz Pflege- und Betreuungs gGmbH	438,79 €	112,05 €	550,84 €
Stiftung ProGemeinsinn in Sachsen gGmbH	370,81 €	495,81 €	866,62 €
Katholische Pfarrgemeinde "Heilige Familie"	481,52 €	263,89 €	745,41 €
Stadt Bischofswerda	539,27 €	126,19 €	665,46 €
Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen GmbH	409,57 €	118,00 €	527,57 €
Sozialverband VdK Sachsen e.V.	366,64 €	207,52 €	574,16 €
<b>Mittelwert</b>	<b>431,84 €</b>	<b>210,36 €</b>	<b>642,20 €</b>

## Zusammensetzung der durchschnittlichen Betriebskosten je Platz im Monat bei einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden

erforderliche Personalkosten	431,84 €
erforderliche Sachkosten	210,36 €
erforderliche Betriebskosten	<b>642,20 €</b>

## Deckung der durchschnittlichen Betriebskosten je Platz im Monat bei einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden

Landeszuschuss	203,42 €
ungekürzter Elternbeitrag	99,31 €
öffentlicher Schulträger	339,47 €
Summe	<b>642,20 €</b>

## Aufwendungen für Mieten, Zinsen und Abschreibungen insgesamt

Mieten	29.504,31 €
Zinsen	28.800,00 €
Abschreibungen	44,99 €
Gesamtaufwendungen	<b>58.349,30 €</b>

Bautzen, den 30.06.2025

Matthias Knaak  
Amtsleiter Schulumt

# Festsetzung der Elternbeiträge zur Ganztagsbetreuung von Schülern aus Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung ab dem 01.01.2026

Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt bei den Förderorten 20 % der gemäß § 9 SächsFöSchülBetrVO bekannt gemachten Betriebskosten 2024.

## Für Familien gelten folgende Festsetzungen

	Frühhort (2 Stunden)	Nachmittagshort (5 Stunden)	Ganztagsshort (6 Stunden) einschließlich Frühhort und Ferien
1. Zahlkind	44,73 €	111,83 €	128,44 €
2. Zahlkind	26,84 €	67,10 €	77,06 €
3. Zahlkind	8,95 €	22,37 €	25,69 €
ab 4. Zahlkind	0,00 €	0,00 €	0,00 €

## Für Alleinerziehende gelten folgende Festsetzungen

	Frühhort (2 Stunden)	Nachmittagshort (5 Stunden)	Ganztagsshort (6 Stunden) einschließlich Frühhort und Ferien
1. Zahlkind	40,26 €	100,65 €	115,60 €
2. Zahlkind	24,16 €	60,39 €	69,36 €
3. Zahlkind	8,05 €	20,13 €	23,12 €
ab 4. Zahlkind	0,00 €	0,00 €	0,00 €

# **Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

## **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die VOXCLEAN GmbH mit Sitz 81245 München, Paul-Gerhardt-Allee 54 beantragte mit Übersendung der elektronischen Unterlagen vom 02.01.2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure am Standort des Betriebssitzes in 01906 Burkau, Säuritzer Straße West 5.

Das Genehmigungserfordernis für das Vorhaben ergibt sich aus § 4 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit der Nummer 3.10.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Die Anlage unterfällt dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Das beantragte Vorhaben ist in der Nummer 3.9.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Kennzeichnung „S“ aufgeführt und bedarf daher einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorgenommen. Auf die Ausführungen der Punkte 4 und 14 der Antragsunterlagen wird insbesondere verwiesen.

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchzuführen.

### **Prüfung Stufe 1**

Das Anlagengrundstück befindet sich südlich der Bundesautobahn A4, am südwestlichen Rand des Gewerbegebietes Burkau. Das angrenzende Umfeld des Betriebsgeländes ist von Ackerland geprägt. Die nächste Wohnbebauung in südlicher Richtung hat einen Abstand zum Betriebsgelände von mehr als 300 m.

Natura 2000-Gebiete, Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, geschützte Landschaftsbestandteile, Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind entweder nicht vorhanden oder auf Grund ihrer Entfernung nicht vom Vorhaben berührt. Ebenso in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler.

Innerhalb des zu berücksichtigenden Beurteilungsgebietes (750 m Umkreis um den Anlagenstandort) befinden sich jedoch zahlreiche Biotop, vorrangig Streuobstwiesen, naturnahe Flachlandbäche und Hochstaudenflur, sowie das Überschwemmungsgebiet „Klosterwasser Oberlauf“. Alle genannten schützenswerten Gebiete befinden sich in jeweils deutlich mehr als 400 m Entfernung zum Betriebsstandort.

## **Prüfung Stufe 2**

Anhand der Prüfung in Stufe 1 ist festzustellen, dass besondere örtliche Gegebenheiten im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Schutzkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegen.

Durch den Anlagenbetrieb könnten die in den genannten Gebieten lebenden Pflanzen und Tiere sowie die biologische Vielfalt insgesamt insbesondere durch einen möglichen Schadstoffeintrag der austretenden Abgase beeinträchtigt werden.

Zum Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schadstoffeintrag wurden in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Immissionswerte für Luftschadstoffkonzentration und Schadstoffdeposition festgesetzt.

Es ist festzustellen, dass Emissionsgrenzwerte der emissionsrelevanten Luftschadstoffe der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in Summe bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage eingehalten werden.

Aufgrund dessen sind die Beeinträchtigungen für die Pflanzen- und Tierwelt durch emittierende Luftschadstoffe im Beurteilungsgebiet als unerheblich einzuschätzen. Erhebliche Auswirkungen durch weitere Emissionen (etwa Lärm, Wärme, Licht, Erschütterungen etc.) sind zudem nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Landschaft und Wasser ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen, da die Betriebsfläche bereits versiegelt/bebaut ist.

## **Ergebnis**

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen, d. h. negative Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt, insbesondere in Bezug auf die betroffenen Schutzgebiete, sind ausgehend vom Vorhaben der VOXCLEAN GmbH zusammenfassend nicht zu erwarten.

Damit besteht entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese im Genehmigungsverfahren getroffene Entscheidung des Landratsamtes Bautzen ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, untere Immissionsschutzbehörde in 01917 Kamenz, Macherstraße 57 während der Öffnungszeiten zugänglich. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Kamenz, den 27.06.2025

Dr. Romy Reinisch  
Beigeordnete